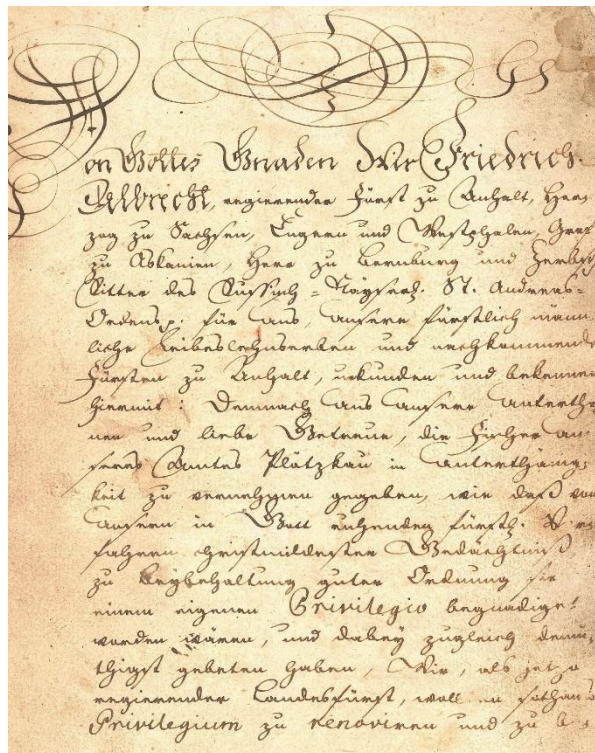


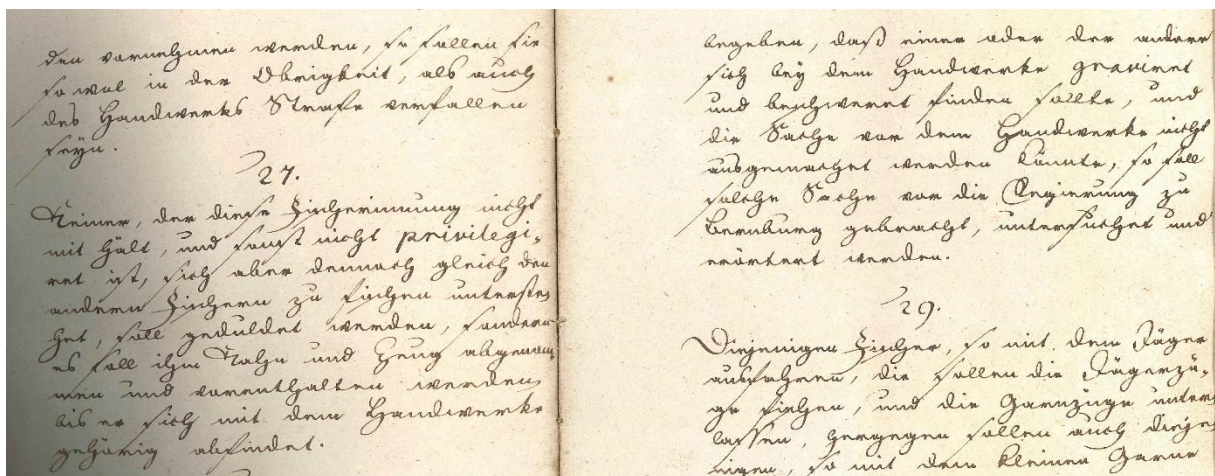
Dezember 2020

Privileg der Fischerinnung zu Plötzkau

Am 2. Februar 1776 wurde „Von Volkes Gnaden Wir Friedrich Albrecht regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, Ritter des St. Andreas-Ordens“ für die Fischer des Amtes Plötzkau in 40 Artikeln ein eigenes Privileg zugeteilt.



Fischer-Privileg von 1776 ...



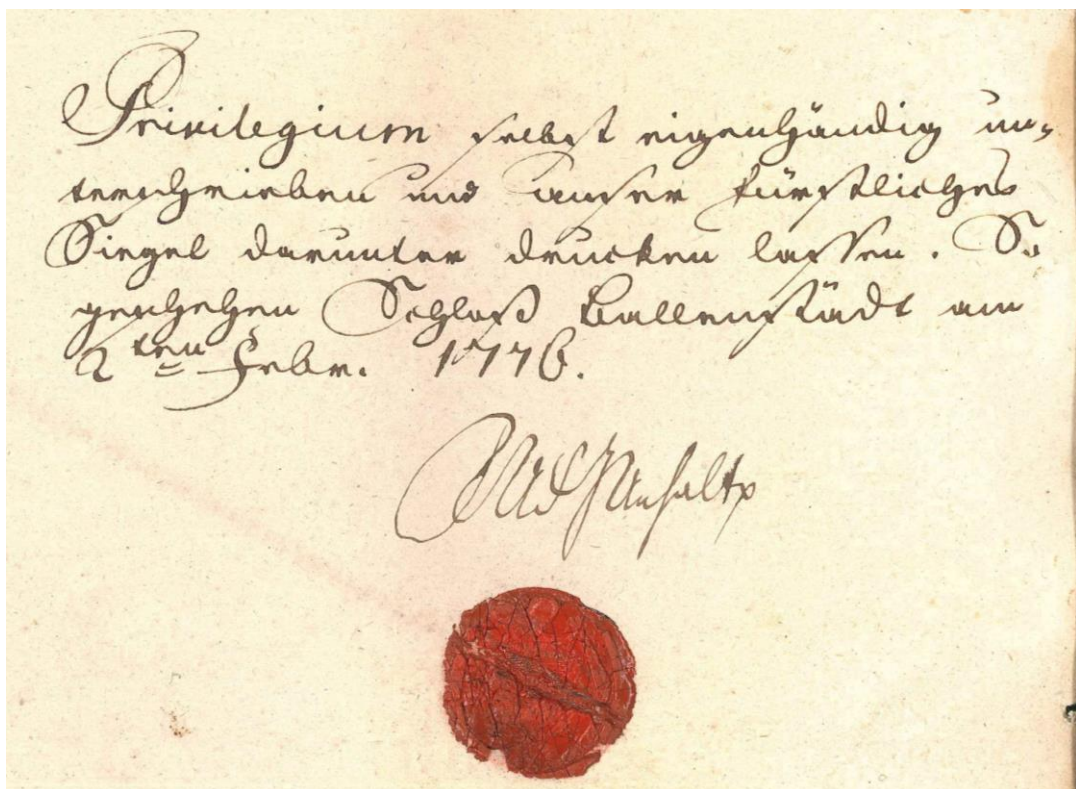
... und seine Artikel

Diese Artikel wurden alle Quartale öffentlich verlesen.

Die Fischer konnten ihre Zunft-Innung einführen und das Handwerk betreiben und unterhalten. Wollte ein Meister dieser Innung beitreten, musste er „dem Handwerke erstlich guten Schein und sicheren Beweis seiner ehelichen Geburt, redlich erlernten Handwerks und bisherigen Wolverhaltens vorlegen ... von der Obrigkeit für einen angesehenen Unterthanen in besagtem Amte Plötzkau erkannt, aufgenommen und gehalten werde“.

Wollte jemand, der bei einem Meister dieser Innung gelernt hat, auch Meister werden, sollte er in die Handwerkslade und dem Amt Plötzkau drei Gulden zahlen. „Ist er aber eines in dieser Innung stehenden Meisters Sohn, soll er nur die Hälfte und anbey die Kanne Bier und Mahlzeit erlegen und geben.“

Die Amtsuntertanen waren befugt, wöchentlich zweimal - am Dienstag und Freitag - am Strand des Freiwassers mit der Angel „ein Gewicht Fische zu ihrer selbst eigenen Bedürfnis“ nicht aber zum Verkauf zu fangen. Bei Zuwiderhandlung drohte „ernstliche obrigkeitliche Strafe“. Geregelt wurde auch, dass die Fischer am Sonnabend bis 16.00 Uhr arbeiten durften und am Sonntag nicht vor 10.00 Uhr mittags wieder ausfahren. Mit Verlust seines Handwerks wurde bestraft, wer Holz und junge Weiden fällte und verkaufte. Mit 12 Groschen Strafe wurde belegt, wer bei versammeltem Handwerk Gotteslästerung oder andere „ungeziemende Dinge“ redet. Gleichzeitig behielt sich der Fürst ausdrücklich für sich und „Unseren fürstlichen Nachkommen“ vor, dieses Privileg jederzeit nach seinem Gefallen zu vermehren, zu vermindern oder wieder aufzuheben.



Gesiegeltes Privileg